

TOP 47:

Gesetz zu dem Abkommen vom 3. Februar 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Grenada über den Informationsaustausch in Steuersachen

Drucksache: 405/13

Gegenstand des am 3. Februar 2011 unterzeichneten Abkommens ist die gegenseitige behördliche Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen. Die Möglichkeit, Amts- und Rechtshilfe anderer Staaten oder Gebiete beanspruchen zu können, ist umso bedeutender, als grenzüberschreitende Sachverhalte alltäglich geworden sind. Das Abkommen verpflichtet jede Vertragspartei, der jeweils anderen Partei auf Ersuchen alle für ein Besteuerungs- oder ein Steuerstrafverfahren erforderlichen Informationen mitzuteilen.

Inhalt, Aufbau und textliche Ausgestaltung des Abkommens entsprechen weitgehend dem Musterabkommen für den Auskunftsaustausch der OECD, der gegenüber sich Grenada zur Akzeptanz der Grundsätze für Transparenz und effektiven Informationsaustausch verpflichtet hat.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 108 Absatz 5 des Grundgesetzes zuzustimmen.

